

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

NET energy GmbH
Pastor-Klein-Straße 17c

56073 Koblenz

09.02.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/07/5.1/2025/156			
Bitte immer angeben			

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der NET energy GmbH vom 27.08.2025 auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a
BImSchG zur Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen Schall- und
Schattenemissionen, Standsicherheit bzw. Standorteignung und
bauplanungsrechtlicher Privilegierung hinsichtlich der Errichtung und des
Betriebs einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit
175 m Nabenhöhe, Nennleistung 7000 kW**

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r V o r b e s c h e i d

1. Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 175 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 262,50 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 7000 kW und den folgenden Parametern

1/14

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01 GID Nr. ¹ 7725	415985, 5560486	Oelsberg	6	90

- die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einhält.
 - nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Windenergieanlage im Außenbereich privilegiert ist.
 - die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO) nicht gefährdet.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 27.08.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche zuletzt am 06.02.2026 geändert wurden.

Insbesondere:

- 00-01 Deckblatt S. 1
- 00-02 Inhaltsverzeichnis S. 1-2
- 00-03 Anschreiben Vorbescheid S. 1-2
- 00-04 Projektkurzbeschreibung NET energy WEA Oelsberg S. 1-4
- 00-05 Übersichtsplan Topo (Maßstab 1:25000) S. 1

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-
- • **Kapitel 1: Allgemeine Angaben**
 - 01-01 Formular 1 Allgemeine Angaben S. 1-5
 - 01-02 WEA Koordinatenliste S. 1
 - 01-03 Herstellerkosten_E-175 S. 1
 - 01-04 Kostenübernahmeerklärung S. 1
 - • **Kapitel 4: Angaben zu Emissionen**
 - 04-01 Formular 4 Emissionen S. 1
 - 04-02 Schallgutachten_IBK rev. 01_ S. 1-25
 - 04-03 Schattenwurfgutachten_IBK S. 1-50
 - 04-04 Anlage A _ Immissionsorte Schall_IBK S. 1-2
 - 04-05 Anlage B _ Vorbelastung_IBK S. 1-2
 - 04-06 Übersichtskarte zur Vorbelastung_IBK S. 1
 - • **Kapitel 9: Technische Unterlagen**
 - 9.1 Anlagedaten
 - 09-01-01 Technische Beschreibung E-175 EP5 E2 S. 1-21
 - 09-01-02 Technisches Datenblatt E-175 EP5 E2 S. 1-2
 - 09-01-03 Übersichtzeichnung E-175 EP5 E2 S. 1
 - 09-01-04 TD General Design Conditions S. 1-10
 - 09-01-05 TD Turm E-175 EP5 E2-HST-175 S. 1
 - 09-01-06 Gondelabmessungen E-175 EP5 E2 S. 1
 - 09-01-07 Übersichtszeichnungen Gondelschnitt S. 1
 - 09-01-08 TD Gewichte Gondel E-175 EP5 E2 S. 1
 - 09-01-09 TS Zuwegung und Baustellenflächen S. 1-38
 - 09-01-10 TB Turm und Fundament E-175 EP 5 E2 S. 1
 - 9.2 Anlagensicherheit
 - 09-02-01 Befeuerung & farbliche Kennzeichnung S. 1-10
 - 09-02-02 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung S. 1-12
 - 09-02-03 Blitzschutz S. 1-16
 - 09-02-04 Schattenabschaltung S. 1-5
 - 09-02-05 Technische Beschreibung_Schallreduzierung (PI-CS) S. 1-23

- 09-02-06 Verminderung von Emissionen	S. 1
- 9.3 Betriebsmodi	
- 09-03-01 Technisches Datenblatt OM-0-0 E-175 EP5 E2 – 7000kW	S. 1-14
- 09-03-02 Tech. Datenblatt_Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 E-175 EP5 E2 – 7000kW	S. 1-8
- • Kapitel 11: Sonstiges - Karten	
- 11-01 Karte Abstände zu Siedlungen und Straßen (Maßstab 1:10.000)	S. 1
- 11-02 Lageplan WEA 1 (Maßstab 1:5.000)	S. 1
- • Kapitel 13: Vertrauliche Unterlagen	
- 13.01 Nutzungsverträge	
- 13-01-01 Pachtvertrag	S. 1-3
- 13-01-02 Grundbuchauszug	S. 1-10
- 13-01-03 Gestattungsvertrag Oelsberg final	S. 1-25

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schattenwurf und Standorteignung ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	5
2. Immissions- und Arbeitsschutz	5
3. Baurecht.....	8

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage zu beginnen.
- 1.2 Der Vorbescheid trifft lediglich Feststellungen bezüglich der Belange Schall, Schattenwurf, Standsicherheit bzw. Standorteignung und der Feststellung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen, insbesondere auch der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB, fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.
- 1.3 Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Schall

- 2.1 Die beantragte Windenergieanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose in der Tagzeit 06:00- 22:00 Uhr und Nachtzeit 22:00- 06:00 Uhr die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Status	Anlagenbezeichnung	Anlagentyp	Nabenhöhe [m]	L _{WA,m} [dB(A)]	L _{WA,80} [dB(A)]	Quelle	
Zusatzbelastung	geplant	WEA 1	ENERCON E-175 EP5 E2 OM-0-0	175	106,9	109,0	H

geplanter WEA-Typ	Betriebsmodus	L _{e,max} [dB(A)]	σ _R	σ _P	Oktavspektrum L _{e,max Okt.}								
					63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
ENERCON E-175 EP5 E2	OM-0-0	108,6	0,5	1,2	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8	dB(A)

2.2 Die Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel (L_{w,Okt.Messung}) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

2.3 Erfolgt eine Vermessung an der beantragten Windenergieanlage ist die mögliche Auswirkung der Serienstreuung bei der Beurteilung für die vermessene Windenergieanlage nicht zu berücksichtigen.

2.4 Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

-
- 2.5 Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

Schattenwurf und Reflexionen

- 2.6 Die Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben.
- 2.7 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltleinrichtung zu registrieren. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8 Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten bei Addition der Zeiten von allen schattenwerfenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

Hinweis:

-
- 2.9 Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

3. Baurecht

- 3.1 Im späteren Verfahren zur Errichtung der Anlage ist zu beachten, dass vor Baubeginn zum Nachweis der Standsicherheit folgende Unterlagen vorzulegen sind:
- geprüfte, gültige Typenstatik (Prüfbescheid für eine Typenprüfung) der Windenergieanlage
 - Baugrundgutachten für die Gründung von einer sachverständigen Person gemäß Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO)
 - Geprüfter Nachweis der Standsicherheit durch eine zugelassene Prüfsachverständige oder einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatikerin, Prüfstatiker)
- 3.2 Im späteren Verfahren zur Errichtung der Anlage ist zu beachten, dass die Bauarbeiten überwachungspflichtig sind. Hierzu sind folgende Nachweise erforderlich:
- Die Überwachung und die Abnahme der Konstruktion muss durch die Prüfsachverständige für Standsicherheit oder den Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgen. Bis zur Fertigstellung der Konstruktion ist der Genehmigungsbehörde hierüber eine Erklärung der verantwortlichen

Prüfstatikerin oder des verantwortlichen Prüfstatikers vorzulegen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.

- Der Genehmigungsbehörde ist die Bescheinigung über die Bauüberwachung des Sachverständigen für Erd- und Grundbau bis zur Fertigstellung vorzulegen.

- 3.3 Die Prüfung weiterer baurechtlicher Belange erfolgt im Verfahren zur Betragung der Genehmigung und der dortigen erneuten baurechtlichen Beteiligung.

Hinweis:

- 3.4 Der Nachweis der Standorteignung (Turbulenzgutachten) ist zu erbringen, wenn mehrere Anlagen geplant sind oder es am Standort bestehende Anlagen gibt, die im Gutachten berücksichtigt werden müssen.

Da der Antrag lediglich eine Anlage umfasst und keine weiteren Anlagen genehmigt, im Bau oder vorhanden sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt die Vorlage eines Standorteignungsgutachten nicht erforderlich. Dies kann sich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Genehmigung der Windenergieanlage nach § 4 BImSchG ändern.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 27.08.2025, eingegangen am 28.08.2025, beantragt die Firma NET energy GmbH die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Oelsberg, Flur 6, Flurstück 90 mit der Fragestellung der Feststellung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sowie den Genehmigungsvoraussetzungen Schall- und Schattenemissionen sowie der Standsicherheit bzw. Standorteignung.

Es wurde keine Untersuchung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da lediglich eine einzelne Windenergieanlage Gegenstand des Vorhabens war und keine Vorbelastungen durch weitere Windenergieanlagen bestanden. Somit liegt keine Windfarm im Sinne des UVPG vor.

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung wurde das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden am 11.09.2025 eingeleitet.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde Oelsberg wurde am 11.09.2025 eingeholt und mit Schreiben vom 17.11.2025 versagt. Das gemeindliche Einvernehmen war jedoch auf Grund der Beschränkung auf die Prüfung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht erforderlich.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang überarbeitet, zum einen mit Schreiben vom 12.12.2025, durch welches das überarbeitete Schallgutachten nachgereicht wurde und zuletzt durch Nachreichung des Gestattungsvertrags am 06.02.2026.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine WEA betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall-, Schattenemissionen, Standsicherheit bzw. Standorteignung sowie Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern.

Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich in einer Fläche, welche im Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald als Windenergiegebiet vorgesehen ist. Daher besteht auch ein berechtigtes Interesse gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BImSchG an der Feststellung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Mit der Feststellung der Privilegierung ist jedoch keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB verbunden.

Daher war auch das Einholen des gemeindlichen Einvernehmens nicht erforderlich, da die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nicht Gegenstand des Antrags war.

Die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der Auswirkungen von Schall- und Schattenemissionen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, sowie Standsicherheit/Standorteignung und bauplanungsrechtlicher Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

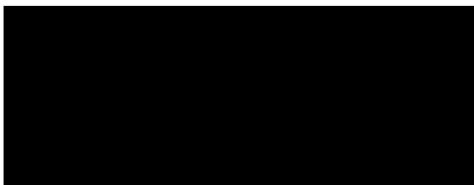
Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.